Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Bern, 31. Mai 2007

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

1 Anhörungsvorlage

2 Eingegangene Stellungnahmen

3 Gesamtbeurteilung der Vorlage

4 Beurteilung der Vorlage im Detail

1 Anhörungsvorlage

Am 17. Oktober 2006 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in die Anhörung geschickt.

Kernstück des Änderungsentwurfs war die Umsetzung der Massnahmen im Aktionsplan gegen Feinstaub von Bundesrat Moritz Leuenberger. Für drei der vorgesehenen Massnahmen musste die LRV geändert werden. Diese Änderung betraf folgende Massnahmen:

- Einführung eines Konformitätsnachweises für Holzfeuerungen bis 350 kW Feuerungswärmeleistung.
- Verschärfte Emissionsgrenzwerte für automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung. Die neuen Staubgrenzwerte wurden nach Anlagegrösse zeitlich gestuft eingeführt.
- Senkung des allgemeinen Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub von 50 mg/m^3 auf 20 mg/m^3.

Aus Gründen der formalen Konsistenz mussten mit dieser Änderung auch die Staubgrenzwerte von artverwandten Anlagen wie Kohle- und Altholzfeuerungen angepasst sowie weitere kleine Korrekturen vorgenommen werden.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Bis zum Abschluss der Anhörung (31.1.2007) gingen insgesamt 80 Stellungnahmen ein:

- Kantone: 26 Stellungnahmen
- Wirtschafts- und Fachverbände: 35 Stellungnahmen
- Umwelt- und Gesundheitsorganisationen: 15 Stellungnahmen
- Übrige: 4 Stellungnahmen

3 Gesamtbeurteilung der Vorlage

3.1 Kantone

Bei den Kantonen fand die Änderung der Vorlage breite Zustimmung. Der vorgeschlagene Weg, die Feinstaubemissionen bei den stationären Anlagen zu verringern, sei tragbar und wirkungsvoll, um die übermässige Belastung der Luft durch Feinstaub zu vermindern. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz BPUK betonte, dass es alleinige Bundessache sei, die Emissionsvorschriften an Installationen und Apparaten bei Bedarf anzupassen. Dies erfolge mit den vorgelegten Massnahmeschritten.

Ein besonderes Anliegen war den Kantonen die Verminderung der Staubemissionen bei grösseren Holzfeuerungen. Die Nutzung der Holzenergie sei aus Sicht der Energie- und

Klimapolitik bedeutungsvoll. Umso mehr müsse darauf geachtet werden, dass mit zunehmender Holznutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die zukünftige Feinstaubbelastung unser Luft entstehen.

3.2 Wirtschafts- und Fachverbände

Die Wirtschafts- und Fachverbände äusserten sich zur Vorlage positiv bis kritisch.

Die vom Kerngegenstand der LRV-Änderung betroffenen Verbände der Holzbranche, der Holzindustrie und der Holzfeuerungshersteller äusserten sich durchwegs positiv. Sie wiesen auf die vielen Vorteile der Holzenergienutzung hin und bekräftigten ihren Willen, auch weiterhin an der Verbesserung der Technik der Holzheizungen zu arbeiten. Mit der Vorlage sei der richtige Weg eingeschlagen worden. Besonders unterstützt wird die stufenweise Verschärfung der Grenzwerte, da sie den Zielpfad für die nächsten Jahre aufzeige.

Die von den weiteren Anpassungen betroffenen Wirtschafts- und Fachverbände versicherten zwar ihre grundsätzliche Unterstützung der Vorlage, legten jedoch besonderen Wert auf die Verhältnismässigkeit der einzelnen Massnahmen. Um hohe Folgekosten zu vermeiden, müssten genügend lange Übergangsfristen vorgegeben werden.

3.3 Umwelt- und Gesundheitsverbände

Die Umwelt- und Gesundheitsverbände erachteten die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verminderung der Feinstaubemissionen als absolut notwendig. Sie verwiesen jedoch auf den grossen Handlungsbedarf, welcher trotz dieser Massnahmen im Bereich Luftreinhaltung bestehen bleibe. Weitergehende Massnahmen seien vor allem im Verkehrsbereich unabdingbar.

4 Beurteilung der Vorlage im Detail

4.1 Allgemeiner Verordnungsteil

Die im Aktionsplan Feinstaub vorgesehene neue Konformitätserklärung für Holzfeuerungen wurde durchwegs begrüsst und für notwendig erachtet. Sowohl die Kantone wie die Holz- und Feuerungsanlagenbranche forderten eine konkrete Regelung für all jene Anlagen, für die keine Konformitätserklärung nach Artikel 20 LRV erforderlich ist.

Bezogen auf den nicht einfach zu vollziehenden Art. 26a LRV wurden von 14 Kantonen weitergehende Einschränkungen oder ein generelles Verbot zur Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gefordert.

Von der Holz- und Feuerungsbranche wurden die langen Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der Staubgrenzwerte für Holzfeuerungen als angemessen erachtet. Praktisch sämtliche Kantone bezeichneten die Übergangsfristen von 15 Jahren für bestehende Holzfeuerungen als zu lang und schlugen vor, für kleine und mittlere Holzfeuerungen weniger strenge Grenzwertanforderungen zu stellen, welche rascher umsetzbar seien.

4.2 Anhang 1

Die Anpassung des allgemeinen Grenzwertes von Ziffer 41 Anhang 1 an die deutsche Verwaltungsvorschrift „TA Luft“ (20 mg/m^3) fand breite Unterstützung. Ablehnend bzw. mit Vorbehalt äusserte sich der Giesserei-Verband der Schweiz (GVS). Der vorgeschlagene Grenzwert entspreche zwar dem Stand der Technik. Die schweizerischen Giessereien stünden jedoch vielfach in Konkurrenz mit KMU aus osteuropäischen Staaten, welche weniger strenge Anforderungen erfüllen müssten. Eine Erhöhung der (Umwelt-)Kosten werde sich somit direkt auf die Konkurrenzfähigkeit auswirken. Für den Fall, dass die Anliegen des Verbandes im Rahmen der vorliegenden LRV-Änderung nicht durchsetzbar seien, beantragt der GVS für seine bestehenden Anlagen mindestens gleich lange Sanierungsfristen wie sie für Holzfeuerungen gelten.

Die Anträge des Giesserei-Verbandes wurden von den Wirtschaftsverbänden wie economiesuisse, Ecoswiss und Swissmem unterstützt.

4.3 Anhang 2

Der neu eingeführte Dioxingrenzwert für Abfallverbrennungsanlagen (Ziffer 714 Anhang 2) stiess bei den Kantonen und Gesundheitsverbänden auf breite Zustimmung. Die Wirtschaftsverbände brachten demgegenüber Vorbehalte an oder äusserten sich ablehnend. Der neue Grenzwert sei an sich unnötig und verursache erhebliche Mehrkosten bei der Emissionskontrolle der Anlagen.

Der Verband der Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen (VBSA) begrüsste im Grundsatz den neuen Grenzwert, wies aber darauf hin, dass mehrere Anlagen zum Sanierungsfall werden könnten. Er plädierte deshalb für lange Sanierungsfristen und eine konsequente Anwendung von Ausnahmeregelungen nach Artikel 11 LRV.

Die Kantone begrüssten die neuen Bestimmungen für biogene Abfälle der Landwirtschaft (Ziffer 74 Anhang 2), forderten aber analog zur Altholzverbrennung ein Verbot der Verbrennung in Kleinanlagen. Nur so könne bei diesen technisch anspruchsvollen Anlagesystemen der Vollzug ausreichend gewährleistet werden.

4.4 Anhang 3

Das Konzept der neuen Staubgrenzwerte für Holzfeuerungen fand im Grundsatz eine breite Zustimmung. Auch der Vorschlag einer zeitlich gestuften Grenzwertsetzung wurde als angemessen betrachtet. Während die neuen Staubgrenzwerte für Grossanlagen über 1 MW Feuerungswärmeleistung kaum bestritten waren, erachteten sowohl die Kantone als auch die Holzbranche und die Branche der Anlagehersteller die Staubgrenzwerte im Bereich 70-500 kW als zu streng. Für diesen Bereich wurde neu ein Staubgrenzwert von 50 mg/m^3 vorgeschlagen. Da moderne Pelletfeuerungen diesen Staubgrenzwert bereits heute erfüllen können, forderten die Kantone, dass dieser Grenzwert vor 2015 einzuführen sei.

Nach Meinung der Kantone sollten zudem die bisher sehr eng gefassten Vorgaben zur Messung von Holzfeuerungen offener formuliert werden. Im Gegenzug soll das Bundes-

amt die geeigneten Mess- und Beurteilungsverfahren in Form einer Empfehlung vorgeben.

Die analog zu den Holz- und Kohlefeuerungen verschärften Staubgrenzwerte für Schwerölfeuerungen wurden von der Erölvereinigung wie auch von economiesuisse und Swissmem als zu streng gewertet. Die neuen Grenzwerte würden diese Feuerungsart mittelfristig zum Verschwinden bringen, was allein mit der nur bescheidenen Verminderung der Staubbelastung nicht zu rechtfertigen sei. Es sei zudem wichtig, dass das in den Inlandraffinerien produzierte Schweröl mindestens teilweise auch im Inland verbrannt werden könne.

In zahlreichen Stellungnahmen wurden zudem detaillierte Korrekturvorschläge zu den Grenzwerten selbst eingebracht und auf einige Inkonsistenzen zwischen Anhang 2 und Anhang 3 hingewiesen.

4.5 Anhang 4

Zu den Anforderungen von Anhang 4 gingen in erster Linie redaktionelle Änderungsanträge ein. Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW verlangte zudem eine Neuformulierung der 2003 geänderten Anforderungen für die Prüfung von Gasfeuerungen.

4.6 Anhang 5

In Anhang 5 standen ausschliesslich die neuen Begriffsdefinitionen für Holzbrennstoffe zur Diskussion. Die vorgeschlagene Neuklassierung von Einwegpaletten als Restholz wurde zugleich begrüsst und vehement abgelehnt. Befürwortet wurde die vorgeschlagene Regelung von den Wirtschaftverbänden und der Holzbranche. Dank der verschärften Staubgrenzwerte könne neu auch diese Holzqualität problemlos verbrannt werden. Die Erleichterung sei konsequenterweise auch auf Verpackungsholz auszudehnen.

Eine überwiegende Mehrheit der Kantone lehnte die Neuklassierung hingegen vehement ab. Der Begriff Einwegpaletten betreffe eine breite, inhomogene und weitgehend undefinierte Holzqualität aus weltweit verstreuten Quellen. Es sei keineswegs sichergestellt, dass dieses Holz nicht behandelt oder unproblematisch für die Verbrennung sei. Zudem könnten bei einer Neuklassierung sämtliche (bestehenden) Restholzfeuerungen ab sofort solche Holzabfälle verbrennen. Die neuen Staubgrenzwerte würden für viele Anlagen aber frühestens nach 2020 zum Tragen kommen.

Die Neuklassierung von Restholz von Baustellen als Altholz wurde von den Kantonen einheitlich begrüsst. Von Seiten einiger Verbände wurden sie als unnötig abgelehnt.